

Ergänzung zur Angebotsaufforderung

Vergabenummer: **VG-0437-2026-0018**

Leistung: **Erstellung einer digitalen Plattform inkl. integriertem Veranstaltungsmanagement, der Möglichkeit zur Versendung eines Newsletters und Erstellung/Betreuung eines Social-Media-Kanals (Instagram) sowie die Implementierung vorhandener Webseiten**

1. Informationen zur ausschreibenden Stelle

1.1 Vergabestelle/Ansprechpartner für Verfahrensfragen

Postanschrift der Vergabestelle:

Hessisches Competence Center - Zentrale Beschaffung -
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

Ansprechpartner:

Hessisches Competence Center - Zentrale Beschaffung -:
Herr Biehl
Tel.-Nr.: +49(611) 7038 562
Fax: +49(611) 327638412
E-Mail: beschaffung@hcc.hessen.de

Das HCC-ZB ist zentrale Beschaffungsstelle des Landes Hessen und führt dieses Vergabeverfahren als Vergabestelle für das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimat- schutz durch.

1.2 Vertragspartner/Auftraggeber

Vertragspartner für den abzuschließenden Vertrag und somit vertragshaltende Stelle ist das **Land Hessen**, vertreten durch:

*Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden*

Die vorstehend benannte vertragshaltende Stelle wird in den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen auch als Auftraggeber (AG) und der Bieter auch als Auftragnehmer (AN) bezeichnet.

2. Angebot

2.1 Allgemeines

Kosten, die dem Bieter im Zusammenhang mit der Angebotserstellung und -abgabe entstehen, sind von diesem selbst zu tragen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen; dennoch abgegebene Nebenangebote werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist unzulässig; werden dennoch mehrere Hauptangebote abgegeben, werden alle Angebote von der Wertung ausgeschlossen.

Der Bieter hat bei verlangter Aufklärung über sein Angebot oder seine Eignung sicherzustellen, dass zur Beantwortung des Aufklärungsbegehrens entscheidungsbefugte Personen zur Verfügung stehen.

Die Vergabestelle empfiehlt den Bieter eine freiwillige Registrierung auf der Vergabeplattform des Landes Hessen. Diese bietet Bieter den Vorteil, dass sie automatisch per E-Mail z.B.

über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder Antworten auf Bieterfragen informiert werden. Für die Einreichung eines Angebotes ist eine Registrierung zwingend erforderlich.

Hinweis zu Ziffer 3/Unterlagen des Formulars 631 EU (VgV - Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU)

Entgegen dem Wortlaut in Ziffer 3 des Formulars 631 EU fordert der Auftraggeber ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotschreiben Nummer 6) eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt an.

Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister wird nicht mehr angefordert.

2.2 Angebotsabgabe / Form der Angebote und deren Einreichung

In diesem Vergabeverfahren ist ausschließlich die Abgabe elektronischer Angebote in Textform nach § 126b BGB zugelassen.

Sie müssen nicht mit einer elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstgesetz (VDG) versehen sein.

Die Abgabe von Angeboten in Papierform ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Abgabe von Angeboten ausschließlich auf einem Datenträger (z.B. USB-Sticks, CD-ROM), per Email oder per Telefax unzulässig.

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebotes ist die Registrierung auf der Vergabeplattform des Landes Hessen. Das Angebot ist elektronisch über die Vergabeplattform des Landes Hessen mittels der dort bereitgestellten Softwarekomponente „AI Bietercockpit“ zu übermitteln.

Sämtliche Informationen zu diesem Vergabeverfahren (Bekanntmachungsinformationen, Vergabeunterlagen, Bieterkommunikation) sind auf der Vergabeplattform des Landes Hessen (<https://vergabe.hessen.de>) verfügbar. Das elektronische Angebot muss dort bis zum Ende der festgelegten Angebotsfrist hinterlegt sein.

Eine Anleitung und die Systemvoraussetzungen entnehmen Sie bitte nachfolgendem Link:
<https://vergabe.hessen.de/NetServer/index.jsp?function=Generic&Page=software.jsp>

Bei Fragen bezüglich technischer Probleme mit der Vergabeplattform wenden Sie sich bitte an die auf der Seite <https://vergabe.hessen.de/NetServer/index.jsp?function=Generic&Page=kontakt&thContext=home> genannten Kontaktadressen.

Die Softwarekomponente „AI-Bietercockpit“ verschlüsselt das Angebot und ermöglicht die elektronische Übersendung an die in der Softwarekomponente voreingestellte Adresse. Sämtliche zu einem Angebot bzw. Los gehörenden Dokumente sind in einem Sendevorgang an die Vergabeplattform des Landes Hessen zu übertragen.

Nach dem Eingang des Angebotes wird dieses mit einem elektronischen Zeitstempel versehen und bis zum Ende der Angebotsfrist verschlüsselt gehalten. Nach der Absendung des Angebots erhalten Bieter eine elektronische Eingangsbestätigung, die neben dem Eingangszeitpunkt auch eine eindeutige Kennzeichnung enthält. Dadurch wird die technische Identifizierung des jeweiligen Angebotes sichergestellt.

2.3 Angebotsbestandteile/Liste der einzureichenden Unterlagen (=Angebot)

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind (soweit erforderlich) vollständig ausgefüllt mit dem elektronischen Angebot einzureichen und ohne Unterschrift rechtsgültig. Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB gelten die Unterlagen als unterschrieben.

2.3.1 Angebotsschreiben

Dem elektronischen Angebot ist die Datei „VHB_ANGEBOTSSCHREIBEN.aiform“ ausgefüllt beizufügen. Darin sind das Datum und die Person des Erklärenden (letzteres siehe Feld „Unterschrift“) anzugeben. Sind bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter sowie der Name der erklärenden Person nicht erkennbar, wird das Angebot ausgeschlossen.

2.3.2 Leistungsverzeichnis

(Bei 2 abgegebenen Leistungsverzeichnissen gilt bei widersprüchlichen Angaben grundsätzlich das Leistungsverzeichnis, welches mittels der Softwarekomponente „AI-Bietercockpit“ ausgefüllt und dessen Endpreis in das Angebotsschreiben übernommen wurde.)

2.3.3 Verpflichtungserklärung Tariftreue/Mindestlohn (siehe Vordruck „Verpflichtungserklärung_Tarifreue.pdf“);

Bei Bietergemeinschaften ist diese von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen.

2.3.4 Erklärung zur Eignung Liefer-/Dienstleistungen (u.a. Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 und 124 GWB i.V.m. § 31 UVgO, Insolvenzverfahren (siehe Vordruck „Erklärung_Eignung.pdf“))

Bei Bietergemeinschaften ist diese von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen.

2.3.5 Erklärung zu Russland-Sanktionen (siehe Vordruck „Erklärung_RUS_Sanktionen.pdf“)

Bei Bietergemeinschaften ist diese von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen.

2.3.6 Referenzen (siehe Vordruck): eine Liste mit geeigneten Referenzangaben der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Leistungen mit folgenden Angaben:

- Art und Umfang
- Erbringungszeitpunkt
- Angabe des Werts
- öffentlicher oder privater Empfänger mit den jeweiligen Kontaktdaten

Referenzen sind dann geeignet, wenn diese in Art und Umfang dem hier zu vergebenden Auftrag entsprechen. Daher ist Gegenstand der beizufügenden Referenz die Erstellung einer digitalen Plattform (Webseite) und dazugehörigen Erweiterungen für den Bereich der Blaulichtfamilie. Es ist eine entsprechende Referenz zu benennen. Diese Referenzangabe muss in Umfang, gestalterischer Komplexität und mit dem Wert der Leistung des hier gegenständlichen Auftrags annähernd vergleichbar sein (siehe hierzu auch Ziffer 16 der Leistungsbeschreibung).

Die obenstehenden Angaben können auch ohne Verwendung des beiliegenden Vordruckes auf einer eigenen Anlage des Bieters gemacht werden.

2.3.7 Vorlage eines Firmenprofils/Unternehmensportraits inkl. Darlegung der personellen Ressourcen und beruflichen Qualifikation des Personals und der technischen Ausstattung.

2.3.8 Vorlage eines Konzeptes und eines Designentwurfs. Siehe auch Ziffer 6 dieser Anlage und entsprechende Hinweise in der Leistungsbeschreibung.

Das Konzept und der Designentwurf sind nicht nur wesentlicher Bestandteil des Angebots, sondern im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlichen Angebots neben dem Zuschlagskriterium Preis wesentliches Zuschlagskriterium (Gewichtung Konzept 30 %, Gewichtung Designentwurf 30 % und Gewichtung Preis 40 %).

Da das Konzept und der Designentwurf die Wirtschaftlichkeitsbewertung betreffen, sind diese mit dem Angebot zwingend einzureichen; eine Nachforderung ist ausgeschlossen.

Hinweis:

Das Konzept und der Designentwurf sollen in einem Termin vor Ort (Wiesbaden) präsentiert werden. Auch ist kurz auf die im Angebot benannten Referenzen und das Firmenprofil/Unternehmensportrait sowie auf die personellen Ressourcen, berufliche Qualifikation des Personals und die technische Ausstattung abzustellen. Zum Präsentationstermin werden die betroffenen Bieter nach der Angebotsöffnung innerhalb von drei Wochen kurzfristig eingeladen. Die Präsentation sollte in diesem Zusammenhang einen Zeitrahmen von 45 Minuten (zzgl. 15 Minuten für Fragen) nicht überschreiten

und strukturiert und verständlich aufgebaut sein. Die Präsentation ist gemeinschaftlich durch Personen zu halten, die im Falle eines Vertragsschlusses auch zukünftig den Auftraggeber hauptsächlich betreuen werden. Durch diese persönliche Präsentation soll auch sichergestellt werden, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit erwartet werden kann. Die Präsentation fließt nicht in die Bewertung der Angebote hinsichtlich der genannten Zuschlagskriterien ein, diese erfolgt anhand der bereits mit dem Angebot übersandten Unterlagen.

Aufwendungen, die im Rahmen der Angebotserstellung, Abgabe des Angebots und der Präsentation entstehen, werden den unterlegenen Bieter mit einer Pauschale in Höhe von bis zu 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer abgegolten. In dieser Pauschale sind Fahrtkosten zur Präsentation bereits enthalten. Hierzu setzen Sie sich bitte unter den in Ziffer 7 dieser Anlage benannten Ansprechpartner zur gegebenen Zeit in Verbindung. Die Einreichung von unaufgeforderten Unterlagen führt nicht zu Mehraufwendungen. Daher reichen Sie eine prüffähige Rechnung an den Auftraggeber unter Nennung des Ansprechpartners weiter in der Sie den Aufwand zu der Angebotserstellung (Erstellung Konzeption / Designentwurf / Gestaltungsentwurf), Abgabe des Angebots und ggf. der Präsentation benennen. Aufwendungen die 1.000 € netto überschreiten werden nicht erstattet.

Bei geplantem Einsatz von Nachunternehmern:

- 2.3.9** - Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen (siehe Vordruck „235_Verzeichnis_Unternehmerleistungen.pdf“)
- 2.3.10** - Die Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (siehe Vordruck „236_Verpflichtungserklärung“) ist erst auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Bei Bildung einer Bietergemeinschaft:

- 2.3.11** - Erklärung betreffend Bietergemeinschaft gemäß den Anforderungen der Bewerbungsbedingungen (Vordruck 632/Ziffer 5).

Darüber hinaus sind bei Bildung einer Bietergemeinschaft die Ziffer 2.3.3, 2.3.4 und 2.3.5 zu beachten.

Hinweis zu Ziffer 7/Eignung des Formulars 632EU (VgV-Bewerbungsbedingungen EU)

- Verwendung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)
- Eintragungen in einem Präqualifikationsregister (PQR)

Verwendet der Bewerber/Bieter die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder verweist er auf eine Eintragung in einem Präqualifikationsregister sowie seine dort abrufbaren Dokumente, so genügt er nur dann seiner Erklärungspflicht, wenn er hierin bzw. durch ergänzende Erklärungen, Angaben, Bescheinigungen und Nachweise zu jeder in diesem Vergabeverfahren festgelegten und bekannt gemachten Eignungsanforderungen die hierzu erforderlichen Erklärungen, Angaben, Bescheinigungen und Nachweise abgibt.

3. Kommunikation

3.1 Bieterfragen

Jegliche Fragen, die mit diesem Ausschreibungsverfahren im Zusammenhang stehen, sind über das AI-Bietercockpit unter Bezugnahme auf die Vergabenummer an die Vergabestelle zu richten. Mündliche sowie telefonische Rückfragen erfahren keine Beantwortung.

Fragen zu diesem Ausschreibungsverfahren und die darauf erteilten Antworten sowie zusätzliche Auskünfte und Erklärungen werden in anonymisierter Form auf der Vergabeplattform des Landes Hessen zur Verfügung gestellt. Die Antworten der Vergabestelle auf Fragen sowie etwaige Änderungen an den Vergabeunterlagen sind von den Unternehmen eigenverantwortlich zu verfolgen und bei ihrer Angebotserstellung und Angebotsabgabe zu berücksichtigen und werden nach Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil.

3.2 Nachforderung von Unterlagen/Aufklärung

Sofern die Nachforderung, Vervollständigung, Berichtigung von Unterlagen bzw. Aufklärung in diesem Ausschreibungsverfahren vergaberechtlich zulässig und geboten ist, wird das jeweils betroffene Unternehmen über die Vergabeplattform entsprechend aufgefordert. Die Hergabe der verlangten Unterlagen/Informationen hat zu der jeweils gesetzten Frist über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu erfolgen.

3.3 Bindefristverlängerung

Sofern eine Bindefristverlängerung erforderlich ist, werden die Unternehmen über die Vergabeplattform hinsichtlich einer Zustimmung der Bindefristverlängerung unter Setzung einer verbindlichen Frist zur Beantwortung aufgefordert. Die Hergabe dieser Zustimmung hat zu der hier gesetzten Frist über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu erfolgen.

Sofern diese Zustimmung nicht in der verlangten Frist erfolgt, ist das somit zivilrechtlich erloschene Angebot vergaberechtlich vom weiteren Verfahren auszuschließen.

3.4 Vorabinformation nach § 134 Abs. 1 und 2 GWB

Die Vorabinformation nach § 134 Abs. 1 und 2 GWB erfolgt ausschließlich über die Vergabeplattform.

3.5 Zuschlagserteilung

Die Zuschlagserteilung wird ausschließlich über die Vergabeplattform übermittelt.

3.6 Informationen nach § 62 Abs. 1 VgV

Die Informationen nach § 62 Abs. 1 VgV werden ausschließlich über die Vergabeplattform übermittelt.

3.7 Unterrichtung der Bewerber und Bieter nach § 62 Abs. 2 VgV

Unternehmen, die eine Unterrichtung nach § 62 Abs. 2 VgV wünschen, haben -sofern nicht bereits mit der Angebotsabgabe erbeten- den Antrag über die Vergabeplattform zu stellen. Die Unterrichtung erfolgt in Textform nach § 126b BGB ausschließlich über die Vergabeplattform.

4. Auswirkung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)

Gemäß § 4 HVTG gilt folgendes:

(1) Leistungen, deren Erbringung in den Geltungsbereich

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055), für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages,

2. eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172), für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder

3. einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 172), erlassenen Rechtsverordnung

fällt, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die dem jeweils geltenden Tarifvertrag nach Nr. 1 oder 2 oder der jeweils geltenden Rechtsverordnung nach Nr. 3 entsprechen.

(2) Soweit Leistungen nicht von Abs. 1, aber von dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 172), erfasst werden, dürfen diese nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren im Inland Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Entgelt und die Leistungen zu gewähren, die den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen.

(3) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen nach Abs. 1 oder 2 übernommene Verpflichtungen verstößen wird, ist dem öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung deren Einhaltung nachzuweisen.

Der Bieter hat die Einhaltung dieser Vorgaben durch Abgabe der Verpflichtungserklärung Tariftreue/Mindestentgelt zuzusichern. Diese Erklärung ist mit dem Angebot einzureichen.

Falls für die Ausführung der Leistung Nachunternehmen oder Verleihunternehmen eingesetzt werden sollen und diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind gilt gemäß § 6 Abs. 2 HVTG:

(2) Für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmen hat sich der Bieter zu verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 5 durch die Nachunternehmen sicherzustellen. Hierzu hat der Bieter dem öffentlichen Auftraggeber Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmen im Sinne des § 5 Abs. 1 spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen vorzulegen. Soweit ein Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines Nachunternehmens in Anspruch nimmt (Eignungsleihe), ist die Erklärung des Nachunternehmens bereits vor Auftragerteilung vom Bieter vorzulegen. Gleichermaßen gilt, wenn der Bieter zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

5. Prüfung der Angemessenheit der Preise/Prognose der vertragsgerechten/rechtskonformen Auftragsausführung

Erscheint ein Angebot, das für den Zuschlag in Betracht kommt auffällig/ungewöhnlich niedrig/hoch, wird das Angebot vertieft geprüft.

Die vertiefte Prüfung wird durchgeführt, wenn die Kalkulation der rechnerisch geprüften Angebotssumme um mehr als 20 % von der Kostenschätzung bzw. von der des nächst höheren Angebotes (Aufreiswerte) abweicht. Kann anhand der bereits mit dem Angebot vorgelegten Unterlagen die Angemessenheit der Preise nicht abschließend beurteilt werden, wird der Bieter um Aufklärung über die Kalkulation der Preise gebeten.

Kommt ein Bieter dieser Verpflichtung nicht nach oder kann er die begründeten Zweifel an der Angemessenheit der Preise nicht beseitigen und kann eine positive Prognose betreffend die vertragsgerechte Auftragsausführung seitens der Vergabestelle/des AG nicht getroffen werden, wird dieses Angebot ausgeschlossen.

6. Wertung / Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Preis	40 %
Konzept	30 %
Designentwurf	30 %

Hinweis zu dem Zuschlagskriterium „Preis“:

Grundlage der preislichen Wertung ist der angebotene Gesamtangebotspreis. Hierbei erhält das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtangebotspreis 40 Punkte.

Die anderen Angebote erhalten im Verhältnis hierzu weniger Punkte (mathematisch genau ermittelte Punktzahl/drei Nachkommastellen mit kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen (z. B. 38,966 Punkte = 38,97 Punkte)).

Berechnungsmethode:

(günstiger Angebotspreis / Angebotspreis des zu bewertenden Angebotes) x 40 Punkte
= Punktzahl (Preis)

Aus der Punktzahl und dem Gewichtungsfaktor 40% wird die Indexzahl 1 (Preis) anhand folgender Formel errechnet:

Punktzahl x 0,4 = Indexzahl 1 (Preis)

Hierdurch erhält der beste (=günstigste) Bieterpreis den maximalen Index und die übrigen Bieterpreise bekommen in Relation dazu den entsprechenden (niedrigeren) Index.

Gewährtes Skonto ist bei der Wertung berücksichtigungsfähig, sofern ein Zahlungsziel von mindestens 21 Tagen eingeräumt wird. Abweichend zu Nummer 3.7 der VgV-Bewerbungsbedingungen 632EU werden separat ausgewiesene Preisnachlässe ohne Bedingungen bei der Wertung nicht berücksichtigt.

Hinweis zu dem Zuschlagskriterium „Konzept“:

Grundlage der Wertung ist das dem Angebot beizufügende Konzept.

Im Hinblick auf die Bestandteile des Leistungsbildes erfolgt die Bewertung anhand der

- Darstellung, wie die Umsetzung und technische Abwicklung, der Erstellung einer Webseite und deren Betreuung umgesetzt wird
- hierbei ist insbesondere auf eine zeitliche Darstellung (Terminplan) abzustellen und ggf. auf zeitliches Einsparpotential hinzuweisen
- Darstellung der Erstellung und Betreuung eines Instagramm-Kanals
- Darstellung der Erstellung und Betreuung eines Newsletters mit dem Ziel angemeldete Nutzer zu informieren
- Darstellung der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber insbesondere Darstellung, wie kurzfristige Abstimmungen vor Ort in Wiesbaden bzw. Online-Meeting umgesetzt werden können und Darstellung der Maßnahmen zur geplanten Qualitätssicherung und deren Organisation

Die Bewertung des Konzepts erfolgt anhand nachstehender Vorgehensweise:

30 Punkte	= hervorragende Lösung der Aufgabenstellung und sehr gut umsetzbare Konzeptidee
24 Punkte	= überdurchschnittliche, Lösung der Aufgabenstellung und gut umsetzbare Konzeptidee
18 Punkte	= befriedigende Lösung der Aufgabenstellung und bedingt umsetzbare Konzeptidee
12 Punkte	= ausreichende, jedoch sehr pauschale Lösung der Aufgabenstellung und eingeschränkt umsetzbare Konzeptidee
6 Punkte	= mangelhafte Lösung der Aufgabenstellung und nicht nachvollziehbare Konzeptidee
1 Punkte	= ungenügende Lösung der Aufgabenstellung und nicht nachvollziehbare Konzeptidee

Ein fehlendes Konzept wird nicht mit einem Punkt bewertet. Ein fehlendes Konzept führt zwangsläufig zum Ausschluss (siehe hierzu auch Ziffer 2.3.8 dieser Anlage).

Die vergebene Punktzahl (maximal 30 Punkte) entspricht der Gesamtpunktzahl „Konzept“ (Indexzahl 2).

Hinweis zu dem Zuschlagskriterium „Designentwurf“:

Grundlage der Wertung ist der dem Angebot beizufügende Designentwurf/Gestaltungsentwurf.

Im Hinblick auf die Bestandteile des Leistungsbildes erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der Qualität, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität des eingereichten Gestaltungsentwurfs anhand der

- schematischen Darstellung (z. B. Mock-up oder Wireframe) einer Hauptseite sowie zweier exemplarischer Unterseiten der Webseite,
- schematischen Darstellung des Designs für das vorgesehene Veranstaltungsmanagementsystem,
- schematischen Darstellung des geplanten Erscheinungsbildes des einzurichtenden Instagram-Kanals
- unter Berücksichtigung der Umsetzung im Hinblick auf
 - Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit (z. B. Orientierung an anerkannten Standards),
 - Berücksichtigung rechtlicher Anforderungen (z. B. Datenschutz, Barrierefreiheitsanforderungen, Impressumspflichten),
 - Flexibilität und Erweiterbarkeit der vorgesehenen Lösung für zukünftige funktionale Ergänzungen.

Die Bewertung des Designentwurfs erfolgt anhand nachstehender Vorgehensweise:

30 Punkte	= hervorragende Lösung der Aufgabenstellung und sehr gut umsetzbarer Designentwurf
24 Punkte	= überdurchschnittliche, Lösung der Aufgabenstellung und gut umsetzbarer Designentwurf
18 Punkte	= befriedigende Lösung der Aufgabenstellung und bedingt umsetzbarer Designentwurf
12 Punkte	= ausreichende, jedoch sehr pauschale Lösung der Aufgabenstellung und eingeschränkt umsetzbarer Designentwurf
6 Punkte	= mangelhafte Lösung der Aufgabenstellung und nicht nachvollziehbarer Designentwurf
1 Punkte	= ungenügende Lösung der Aufgabenstellung und nicht nachvollziehbarer Designentwurf

Ein fehlender Designentwurf/Gestaltungsentwurf wird nicht mit einem Punkt bewertet. Ein fehlender Designentwurf/Gestaltungsentwurf führt zwingend zum Ausschluss (siehe hierzu auch Ziffer 2.3.8 dieser Anlage).

Die vergebene Punktzahl (maximal 30 Punkte) entspricht der Gesamtpunktzahl „Designentwurf“ (Indexzahl 3).

Hinweis zur Gesamtwertung:

Die vorstehend erläuterten Indexzahlen 1 bis 3 werden addiert. Der Bieter mit dem höchsten Gesamtindex hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und erhält den Zuschlag.

Bei wertungsgleichen Angeboten (identischer Best-Index) wird sich für die Zuschlagsentscheidung ein Losverfahren vorbehalten.

7. Hinweise zur Übersendung und elektronischen Rechnungsstellung

Weitere Informationen zur Lieferung und elektronischen Rechnungsstellung können nach Auftragsvergabe (Zuschlag) beim Auftraggeber [Ansprechpartner: Herr Schulte (Tel.: 0611 / 353-1419 bzw. E-Mail: christoph.schulte@innen.hessen.de)] erfragt werden.